Gegenüberstellung der staatlichen Gegenentwürfe zum Konkordat mit Bayern vom Dezember 1922 und vom Januar 1923, Artikel 14

Römischer Entwurf zum Staatlicher Staatlicher Konkordat mit Bayern Gegenentwurf zum Gegenentwurf zum vom September 1922. Konkordat mit Bayern Konkordat mit Bayern vom Dezember 1922. vom Januar 1923. Art. 14. Art. 14. Art. 14. § 1. Die Ernennung § 1. Die Besetzung § 1. Die Besetzung der Erzbischöfe und der erzbischöflichen der erzbischöflichen Bischöfe steht dem und bischöflichen und bischöflichen Heiligen Stuhle zu. Stühle erfolgt durch Stühle erfolgt durch Er wird sich vor der Wahl der Domkapitel, Wahl der Domkapitel, Veröffentlichung der vorbehaltlich der vorbehaltlich der Bulle in offiziöser Weise Bestätigung (Institution) Bestätigung durch den durch den Heiligen Heiligen Stuhl. Der versichern, ob gegen den Kandidaten etwa Stuhl. Der Heilige Heilige Stuhl wird sich Bedenken politischer ArtStuhl wird sich vor vor dieser Bestätigung bestehen. dieser Bestätigung davon überzeugen, ob davon überzeugen, ob bei der bayerischen bei der bayerischen Staatsregierung gegen Staatsregierung gegen den Gewählten keine den Gewählten keine Bedenken bestehen. Bedenken bestehen.

§ 2. Die Dignitäten, Kanonikate sowie die übrigen Benefizien werden nach dem Rechte besetzt.

§ 2. Die Besetzung der § 2. Die Besetzung Kanonikate bei den erzbischöflichen und bischöflichen Kapiteln gemeinen kanonischen geschieht abwechselnd Kapiteln geschieht durch freie Übertragung abwechselnd durch und durch Wahl der Kapitel. Die Dignitäten werden nach dem gemeinen kanonischen nach dem gemeinen Rechte besetzt.

der Kanonikate bei den erzbischöflichen und bischöflichen des Diözesanbischofes freie Uebertragung des Diözesanbischofes und durch Wahl der Kapitel. Die Dignitäten werden kanonischen Rechte besetzt.

§ 3. Die § 3. Im Hinblick auf die Präsentationsrechte Aufwendungen des auf Pfarreien, bayerischen Staates Kuratbenefizien und für die Besoldung der

einfache Benefizien, die Seelsorgegeistlichen dem bayerischen Staatewird die Kirche vor

beim Inkrafttreten des Ernennung der Pfarrer Codex juris canonici der Staatsregierung (Pfingsten 1918) Gelegenheit zu

zustanden, bleiben Erinnerungen geben.

gewahrt. Die staatlichen

Patronat- oder

Präsentationsrechte aus besonderen kanonischen

Rechtstiteln bleiben in der bisherigen Form

unberührt.

Quellen:

Gegenüberstellung des römischen Entwurfs zum Konkordat mit Bayern mit dem staatlichen Gegenentwurf vom Dezember 1922; <u>Dokument Nr. 10458</u>.

Staatlicher Gegenentwurf zum Konkordat mit Bayern vom Januar 1923; Dokument Nr. 872.

Empfohlene Zitierweise:

Gegenüberstellung der staatlichen Gegenentwürfe zum Konkordat mit Bayern vom Dezember 1922 und vom Januar 1923, Artikel 14, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 16099, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/16099. Letzter Zugriff am: 04.11.2025.